



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 650 053/ -VI/2/78

Gesetzesbeschluß des Nieder-  
österreichischen Landtages  
vom 5. Oktober 1978 über die  
Verfassung des Bundeslandes  
Niederösterreich (NÖ Landes-  
verfassung 1979)

Zu GZ 148 ex 1978  
vom 5. Oktober 1978

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 6615/0

Dringend  
30. Nov. 1978

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eing. - 1. DEZ. 1978  
Zl. 148/1-11 Aussch. J. M.

An den  
Herrn Landeshauptmann von  
Niederösterreich  
in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 27. November 1978 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 5. Oktober 1978 über die Verfassung des Bundeslandes Niederösterreich (NÖ Landesverfassung 1979) gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzu-  
stimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Be-  
merkungen:

Zu Art. 2 Abs. 2:

Nach Art. 3 Abs. 2 B-VG kann eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich eine Änderung eines Landesgebietes ist, ebenso die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes - abgesehen von Friedensverträgen - nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jedes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt.

Zu § 9 Abs. 2:

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf den das B-VG beherrschenden Grundsatz der Trennung der Gesetzgebung von der Vollziehung insoferne problematisch, als sie eine obligatorische Klubmitgliedschaft eines Mitgliedes der Landesregierung auch dann vorsieht, wenn dieses Landesregierungsmitglied dem Landtag nicht angehört.

Zu § 22 Abs. 3:

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG bedenklich.

Zu § 23 Abs. 1:

Der dritte Satz erscheint mit der Formulierung "Gleiches gilt für die Sitzungen der Ausschüsse, ....." unverständlich, da ja bereits im ersten Satz dieser Bestimmung auf die Teilnahme an Ausschüssen Bezug genommen wird.

Zu § 53 Abs. 3:

Die hier vorgesehene sehr weitreichende Änderungsbefugnis des Landtagspräsidenten im Einvernehmen mit den Landtagsklubs erscheint im Hinblick auf Art. 97 Abs. 1 B-VG (arg: Beschluß des Landtages) verfassungsrechtlich bedenklich.

29. November 1978  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

~~Amt der NO. Landesregierung  
Einlaufstelle~~

~~1. DEZ 1978~~

~~Bearb. Beilagen  
Stempel.~~

Landtag